

# Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Braunschweig (BenO)

## § 1 – Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche Sportstätten der Stadt Braunschweig. Sportstätten im Sinne der Benutzungsordnung sind gedeckte Sportanlagen (Sport-, Gymnastik-, Mehrzweck- und Geräterurnhallen sowie Multifunktionsräume), im Folgenden Sporthallen genannt, sowie die ungedeckten Sportanlagen (z. B. Sportplätze und leichtathletische Anlagen einschließlich der Sportfunktionsgebäude und Vereinsheime, Kalthallen), im Folgenden Sportaußenflächen genannt. Die Benutzungsordnung gilt auch für verpachtete Sportstätten.

(2) Die für Sportvereine zuständige Stelle bei der Stadt Braunschweig ist das Sportreferat. Für Schulen ist der Fachbereich Schule die zuständige Stelle.

## § 2 – Überlassung der Sportstätten, Kündigung

(1) Die Sportstätten stehen mit den zugewiesenen Nebenräumen den Schulen für den Schulsport zur Verfügung. Darüber hinaus werden sie im Rahmen der außerschulischen Nutzung den Sportvereinen, Sportverbänden und Betriebssportverbänden oder sonstigen Benutzergruppen grundsätzlich nur für den Trainings- und Wettkampfbetrieb überlassen. Ausgenommen hiervon sind Räume des städtischen Personals. Die Zuweisung für die außerschulische Nutzung erfolgt ausschließlich durch die städtische Verwaltung (ausgenommen verpachtete Sportstätten). Die Zuweisung begründet ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis, dessen Inhalt durch die in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen geregelt wird.

(2) Für die außerschulische Nutzung haben alle Nutzenden die Sportstätten bei der Stadt Braunschweig anzufragen. Etwaige von der Stadt Braunschweig für die Nutzung der Sportstätten zur Verfügung gestellte Schlüssel, Schlüsselcodes oder Transponder dürfen dritten Personen nicht ausgehändigt werden. Die Anfertigung von Duplikaten ist verboten. Die Schlüssel oder Transponder sind bei Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert der Stadt Braunschweig zurückzugeben. Bei Verlust kann die gesamte Schließanlage zu Lasten der Nutzenden erneuert werden.

(3) Die Nutzenden sind verpflichtet, die Sportstätten und die Nebenräume bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu räumen, damit nachfolgende Nutzende diese benutzen können. Eine Benutzung der bzw.

ein Aufenthalt in den Sportstätten über 22:00 Uhr hinaus ist grundsätzlich nicht gestattet. Ein Anspruch auf alleinige Benutzung von Umkleide- und Sanitärräumen besteht nicht.

(4) Nicht verpachtete Sportstätten werden nur unter Vorbehalt der jederzeit entschädigungslosen Kündigung überlassen.

Die Stadt Braunschweig ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:

- an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht oder es aus sportlichen oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird,
- die Nutzenden die Sportstätte trotz schriftlicher Ermahnung vertragswidrig nutzen, insbesondere gegen diese Benutzungsordnung zuwiderhandeln, oder das Zuwiderhandeln anderer gegen die Benutzungsordnung dulden,
- die Nutzenden trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgelts länger als einen Monat im Rückstand sind,
- die Sportstätte während der vereinbarten Nutzungszeit wiederholt nicht oder nur von wenigen Sporttreibenden genutzt wird und anderweitiger Bedarf besteht; es sei denn, dass die Eigenart der Sportart nur eine geringe Anzahl von Sporttreibenden zulässt,
- die Nutzenden die Sportstätten Dritten überlassen.

Die Nutzenden können das Nutzungsverhältnis jederzeit gegenüber der Stadt Braunschweig kündigen. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB.

## § 3 – Haftung bei außerschulischer Nutzung

(1) Für Personenschäden, welche den Nutzenden, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Stadt Braunschweig sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Braunschweig, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(2) Die Nutzenden stellen die Stadt Braunschweig von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Die Nutzenden verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen

die Stadt Braunschweig sowie deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Braunschweig als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(4) Die Nutzenden haften für alle Schäden, die der Stadt Braunschweig an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Braunschweig fällt.

(5) Die Nutzenden haben bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Braunschweig für Schäden an den Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

(6) Die Stadt Braunschweig übernimmt keine Haftung für die von den Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchenden seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Braunschweig fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(7) Alle anfallenden Gebühren, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Nutzungsart der Sportstätten entstehen (z.B. GEMA-Gebühren), sind von den Nutzenden selbstständig anzuzeigen und in voller Höhe zu tragen.

#### **§ 4 – Verhalten in den Sportstätten**

(1) Alle Nutzenden dürfen die Sportstätten, deren Einrichtungen und Geräte nur entsprechend ihrer Bestimmung verwenden.

(2) Der Sport in Sporthallen darf nur in sauberen Hallensportschuhen ausgeführt werden, die keine färbenden Sohlen haben. Sportschuhe, die vorher als Straßenschuhe oder im Außenbereich benutzt wurden, dürfen nicht in den Sporthallen getragen werden. Der Sport darf barfuß betrieben werden, solange andere Bestimmungen dies nicht ausdrücklich verbieten. Auf den Sportaußenflächen sind Schuhe zu verwenden, die auf den jeweiligen Untergrund speziell ausgerichtet sind. Das Reinigen der Sportschuhe ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

(3) Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art (bspw. Greifwachs) ist in allen Sporthallen grundsätzlich nicht gestattet. Bei Ausnahmen hiervon werden die Nutzenden gesondert informiert.

(4) In und auf den Sportstätten ist insbesondere verboten:

- das Rauchen und das Benutzen von Dampfzählern oder E-Zigaretten
- das Mitführen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen,
- das Mitführen und/oder der Genuss von Drogen, einschließlich Cannabis,
- der Verkauf, Verzehr und das Mitbringen von alkoholischen Getränken, außer in den dafür ausgewiesenen gastronomischen Bereichen,
- das Abstellen von Rollern, Fahrrädern und Motorfahrzeugen außer in den dafür ausgewiesenen Bereichen,
- das Mitbringen von Tieren (ausgenommen ausgebildete Assistenzhunde),
- Vegetationsbestände, Ausstattungselemente oder bauliche Anlagen zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

(5) Die Sportstätten dürfen nur benutzt werden, wenn die Verantwortlichen anwesend sind. Die für die Sportgruppen jeweiligen Verantwortlichen haben die Sportstätte als Erste zu betreten und sind verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte und ihrer Einrichtungen und Geräte zu überprüfen, bevor mit den Übungen begonnen wird. Am Schluss der Übungsstunde/Benutzungszeit haben die Verantwortlichen, nachdem die vollständige Geräteordnung wiederhergestellt worden ist, die Sportstätte zuletzt zu verlassen. Schäden sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(6) Um Diebstahl, Vandalismus und Energieverschwendung präventiv entgegen zu wirken, sind die Sportstätten nach Beendigung des Sportbetriebes ordnungsgemäß zu verlassen (z. B. sind insbesondere Türen und Fenster zu verschließen, das Licht auszuschalten, Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen).

(7) Die Benutzung von Bällen und anderen Handgeräten ist nur in den dafür vorgesehenen Sporträumen bzw. Sportaußenflächen gestattet.

(8) Hinsichtlich der Lautstärkeimmissionen gilt die Sportanlagenlärmschutzverordnung der jeweils aktuellen BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

#### **§ 5 – Benutzung der Geräte und Einrichtungen**

(1) Grundsätzlich stehen alle Sportgeräte, die sich in den Sportstätten einschließlich der Geräteräume befinden und ohne weiteres zugänglich sind, allen Benutzergruppen zur Verfügung. Das gilt auch für Sportgeräte, die die Vereine auf Dauer in den Sportstätten untergebracht haben. Die Benutzung der vereinseigenen Tischtennistische oder Trampoline

ist nur mit Genehmigung des jeweiligen Vereins gestattet. Die Nutzung nichtstädtischer Sportgeräte erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Vereinseigene Sportgeräte sind entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Technische Einrichtungen (Lichtsteuerung, Lüftungsanlage etc.) dürfen ausschließlich nach vorheriger Einweisung und von Verantwortlichen bzw. dem städtischen Personal bedient werden. Sportartenspezifische Sportgeräte, die eine entsprechende Ausbildung bzw. Einweisung im Auf- und Abbau sowie für die Benutzung benötigen, dürfen nur von entsprechend geschulten Personen benutzt werden.

Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Schäden sind der Stadt Braunschweig unverzüglich zu melden.

(3) Ohne Genehmigung der Stadt Braunschweig darf kein städtisches Gerät aus den Sportstätten außerhalb der Sportstätte benutzt werden.

(4) Handgeräte wie z. B. Gymnastikbälle, Springseile, Turnstäbe, Reifen, Keulen und alle Bälle halten Schule und Verein jeder für sich vor. Diese Regelung findet auch auf nicht auf Dauer fest installierte Netze Anwendung.

#### **§ 6 – Einstellen von Schränken, Geräten und dergleichen in den Sportstätten**

Für das Einstellen von Schränken, Geräten und dergleichen in den Sportstätten ist die Genehmigung der Stadt einzuholen. Die Stadt Braunschweig übernimmt keine Haftung für vom Nutzenden eingebrachte Gegenstände und von ihnen ggfs. ausgehende Schäden (§ 3).

#### **§ 7 – Befahren der Sportstätten**

Das Befahren der Sportstätten mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Diese Regelung gilt nicht für städtisches Personal sowie ggf. beauftragte Firmen.

#### **§ 8 – Verletzungen**

Bei in und auf den Sportstätten zugezogenen Verletzungen sind die notwendigen Maßnahmen (Erstversorgung, Veranlassung Arztbesuch, ggf. Notruf) einzuleiten. Für die Erste-Hilfe-Ausstattung bei außerschulischer Nutzung ist durch die Sportvereine eigenverantwortlich zu sorgen. Bei schulischer Nutzung ist diese durch die Schulen vorzuhalten. In allen städtischen Sporthallen stellt die Stadt Braunschweig Liegen und/oder Tragen für die Erste-Hilfe zur Verfügung.

#### **§ 9 – Hausrecht**

Den Anweisungen des städtischen Personals, der Schulleitung sowie beauftragten Dritten ist Folge zu leisten. Diese üben das Hausrecht aus und sind berechtigt, Personen der Sportstätte zu verweisen, insbesondere, wenn sie gegen diese Benutzungsordnung verstoßen. Beauftragte Dritte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch die jeweiligen Nutzenden während ihrer Nutzungszeit. Städtisches Personal, die Schulleitung sowie beauftragte Dritte haben bei allen Nutzungen jederzeit freien Zutritt zu den Sportstätten.

#### **§ 10 – Nutzungsentgelte**

Das zu entrichtende Entgelt für die außerschulische Nutzung der nicht verpachteten Sportstätten richtet sich nach dem „Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 11 – Werbung**

Mobile Bandenwerbung ist grundsätzlich zulässig. Bestehende Vorschriften (insb. DIN-Normen) sind dabei einzuhalten. Die Werbung ist mit dem Ende der Veranstaltung zu entfernen. Die Nutzung sämtlicher anderer Werbeflächen ist durch den nutzenden Verein bei der Stadt Braunschweig, Sportreferat zu beantragen. Eine Werbung für Nikotin, Alkohol, Cannabis, Drogen oder andere Suchtmittel ist nicht zulässig.

#### **§ 12 – Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft. Die Benutzungsordnung wird auf den Internetseiten der Stadt Braunschweig sowie durch Aushang in den Sportstätten an einer zugänglichen Stelle bekannt gemacht. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Benutzungsordnung treten die Benutzungsordnung für alle Turn- und Sporthallen sowie die Gymnastikräume der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 1985, sowie die Hausordnung der Stadt Braunschweig für städtische Sportanlagen einschließlich der Sportheime außer Kraft.

Braunschweig, den 30. Oktober 2024  
i. V.

  
Herlitschke  
Stadtrat